

FAQ 2.16

Bilanzierung von kommunalen Beteiligungen an Versorgungsunternehmen in Form von Aktien und Anteilen

Stand: 03.12.2020

Komplex: Vermögenserfassung, Bewertung und Bilanzierung

Stichworte: Finanzvermögen, Beteiligung, Versorgungsunternehmen, Anteile, Aktien, Wertpapiere, Abschreibung

1. Wie sind Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen von Wertpapieren abzugrenzen?

a) **Anteile an verbundenen Unternehmen** sind, in Abgrenzung zu Beteiligungen, Finanzanlagen der Kommune, wenn diese einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt. Verbundene Unternehmen werden als rechtlich selbständige Unternehmen definiert, wenn die Kommune mit Mehrheit (mehr als 50 %) an diesen beteiligt ist. Kriterien für einen beherrschenden Einfluss über ein verbundenes Unternehmen können nach § 209 HGB sein:

- Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter,
- Bestellung / Abberufung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane,
- Bestimmung der Geschäfts- und Finanzpolitik aufgrund eines Beherrschungsvertrages oder einer Satzung oder
- wenn die Kommune die Mehrheit der Chancen und Risiken eines kommunalen Unternehmens zur Erreichung eines eng begrenzten und definierten Zieles der Kommune trägt.

Beispiele:

Geschäftsanteile einer Stadt an den Stadtwerken, Stammkapital eines Landkreises an einer Kreisklinik, Beteiligungen an einer Stadtwerke AG von über 50 %

Buchung:

Kontenbereich 10 „Anteile an verbundenen Unternehmen“

b) **Beteiligungen** sind Anteile an Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Unternehmen zu dienen. Entscheidend für den Ansatz ist nicht zwingend der Grad der Einflussnahme, sondern die Herstellung der dauernden Verbindung. Im Zweifel gilt ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20 % als Beteiligung. Sind mehrere Kommunen beteiligt oder werden mehreren Kommunen besondere Einflussmöglichkeiten, Rechte und Voten eingeräumt, ist eine dauerhafte Verbindung anzunehmen. In diesen Fällen sind auch geringere Beteiligungsquoten zu bilanzieren.

Gemäß Bewertungsrichtlinie (BewerRL) sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu dienen, als Beteiligungen auszuweisen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Gemäß Nr. 5.11 Abs. 4 BewertRL ist für

den Ansatz von Beteiligungen an Unternehmen in Form von Aktien, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind (=börsennotierte Aktien), die Bewertung gem. Nr. 5.12 Abs.1 BewertRL anzuwenden. Danach erfolgt die Bewertung mit dem Tiefstkurs der vergangenen zwölf Wochen bezogen auf den Bilanzstichtag, höchstens mit den Anschaffungskosten.

Einen Sonderfall bilden die Anteile an regionalen Energieversorgungsgesellschaften, in deren Besitz die Kommunen durch Vermögenszuordnung gelangt sind. Aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 2 des Kommunalvermögensgesetzes vom 6. Juli 1990 erhielten die Gemeinden 1995 in den neuen Ländern Anspruch auf eine unentgeltliche Beteiligung an ihren Strom- und Gasversorgungsgesellschaften, wenn diese Betriebe und Einrichtungen nach den Bestimmungen des Kommunalvermögensgesetzes in kommunales Eigentum überführt werden mussten. Durch einen durch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) als Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt erarbeiteten Verteilungsschlüssel wurden den Kommunen die Anteile/Aktien zugewiesen. Diese werden entweder von den Kommunen selbst gehalten und verwaltet oder selbst gehalten und von einem Treuhänder verwaltet. Zur Wahrnehmung und Sicherung der kommunalen Einflussnahme auf die Strom- und Gasversorgungsgesellschaften hat die Mehrzahl der Kommunen in Sachsen-Anhalt ihre Beteiligungsansprüche an den regionalen Versorgungsunternehmen an die KOWISA GmbH abgetreten und ist dort Gesellschafter mit entsprechenden Gesellschaftsanteilen. Diese Anteile werden bei den Beteiligungen gebucht. Deshalb werden auch die unmittelbaren sowie die mittelbar über Treuhandgesellschaften gehaltenen Anteile der Kommunen an den regionalen Energieversorgungsgesellschaften ebenfalls als Beteiligungen bilanziert.

Beispiele: KOWISA GmbH und enviaM

Buchung: Kontenbereich 11 „Beteiligungen“

c) Unterscheidung zu Wertpapieren

Wertpapiere sind (Kapital-)Anteile unter 50 %, die dauernd oder längere Zeit gehalten werden, ohne an Unternehmen beteiligt zu sein. Erfasst werden folglich solche Wertpapiere, die nicht Beteiligungen oder Anteile an verbundenen Unternehmen darstellen. Hierzu zählen Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere und Beteiligungswertpapiere sowie Aktien oder Anteile an offenen Immobilienfonds.

Buchung: Kontenbereich 14 „Wertpapiere“

2. In welcher Höhe erfolgt der Ausweis der Beteiligungen in der Eröffnungsbilanz?

Grundsätzlich gelten bei der Bewertung von Beteiligungen gem. § 114 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 3 KomHVO die Anschaffungskosten.

Anschaffungswerte, die zu aktivieren sind, hat die Kommune, wenn sie bei Gründung oder später Kapital (Geld- und Sachkapital) eingebracht hat. Dabei sind alle von der Kommune direkt geleisteten Geld- und Sachleistungen zu berücksichtigen. Neben dem Stammkapital muss daher auch die Kapitalrücklage angesetzt werden, wenn es sich um Beträge handelt, die die Kommune zusätzlich zum Stammkapital im Rahmen der Errichtung der Gesellschaft

oder zu einem späteren Zeitpunkt von außen eingebracht hat. Nicht zu berücksichtigen ist die Gewinnrücklage. Ein Gewinnüberschuss, der in die Kapitalrücklage abgeführt wurde, kann als Sonderfall in die Erstbewertung einbezogen werden, wenn dieser vor dem Zeitpunkt der Erstbewertung der Kapitalrücklage zugeführt und damit wie eine zusätzliche Kapitalzuführung behandelt wurde.

Für den Fall, dass die tatsächlich aufgewandten Anschaffungskosten der kommunalen Gesellschafter (aufgewandtes Kapital in Form von Geldeinlagen, Sacheinlagen oder in die Kapitalrücklage überführte Gewinnanteile) nicht mehr ermittelbar sind, ist zunächst der Beteiligungswert mit den „abgeleiteten Anschaffungskosten“, das heißt mit dem anteiligen Wert aus der Summe des Stammkapitals und der Kapitalrücklage als Ersatzwert zu bewerten. Es hängt somit davon ab, welche Informationen durch das Beteiligungsunternehmen erbracht werden können bzw. in der Kommune ermittelbar sind.

Zahlt eine Kommune hingegen nur laufende Zuschüsse, handelt es sich nicht um eine Einrichtung, die als Beteiligung zu bilanzieren ist.

3. Wie erfolgt der Ausweis der folgenden kommunalen Beteiligungen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz?

- a) KOWISA GmbH: Kommune ist Gesellschafter (Anteile)
(bis 2015 KOWISA KG: Kommune war Kommanditist (Anteile))
- b) KBM GmbH - Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia Mitteldeutsche Energie AG (Fusion von envia und MEAG): Kommune ist Gesellschafter (Anteile)
- c) KBE GmbH - Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia: Kommune ist Gesellschafter (Anteile)
- d) enviaM AG: Kommune ist Aktionär (Stückaktien)
- e) Mitgas GmbH: Kommune ist Gesellschafter (Anteile)
- f) MIDEWA GmbH: Kommune ist Gesellschafter (Anteile)

Zu a) Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (bis 2015 KOWISA KG)

Laut KNSA-Nachrichten Nr. 395/2000 vom 30. August 2000 wurden die Kommunen Kommanditisten der KOWISA KG, indem sie ihre Beteiligungsansprüche an den regionalen Versorgungsunternehmen an die KOWISA KG abgetreten haben (Anschaffungskosten). Der Anteil der Kommunen an der KOWISA KG bestimmte sich dabei nach dem Verhältnis ihres Anspruchs gegen die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) zu dem Gesamtwert der Anteile aller Kommunen an den Strom- und Gasversorgungsgesellschaften. Die Höhe des Geschäftsanteils zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ist bei der KOWISA GmbH (Rechtsformänderung erfolgte 2015 und hatte keine Auswirkungen auf die Höhe der Anteile) zu erfragen und als Anschaffungskosten zu bilanzieren.

Zu b) und c) KBM / KBE Beteiligungsgesellschaft (Energie)

Einige Kommunen halten ihre Anteile (Beteiligungsansprüche) an den Energieversorgungsunternehmen über die KBM/KBE. Der Beteiligungswert zum Eröffnungsbilanzstichtag ist bei der KBM/KBE zu erfragen und in der Eröffnungsbilanz der

Kommune auszuweisen. Ist dieser nicht ermittelbar, wird empfohlen, den zu bilanzierenden Wert über die KOWISA GmbH zu ermitteln.

Zu d) enviaM AG (Energie)

Einige Kommunen halten und verwalten ihre Aktien bei der enviaM AG selbst und sind nicht über die KOWISA GmbH, KBE oder KBM vertreten. Wenn die Anschaffungskosten der Beteiligung an der enviaM AG nicht mehr direkt ermittelt werden können, kann hilfsweise anhand des von der enviaM AG mitgeteilten Wertes der Stückaktien der Bilanzwert ermittelt und als Anschaffungskosten bilanziert werden.

Zu e) Mitgas GmbH (Gas)

Wurden die Anteile der Kommunen an der Mitgas GmbH an die KOWISA KG abgetreten, hat die KOWISA KG den beteiligten Kommunen die Höhe der Anteile in Punkten und D-Mark mitgeteilt. Die Werte sind als Anschaffungskosten zu bilanzieren. Halten und verwalten die Kommunen die Anteile an der Mitgas GmbH selbst, sind die mitgeteilten Werte der Mitgas GmbH zu bilanzieren.

Zu f) MIDEWA (Wasser)

Einige Gemeinden lassen die Trinkwasserversorgung über die MIDEWA erfüllen. Dazu wurden der MIDEWA die Leitungssysteme und -rechte übertragen (Sachwert). Sind die Anschaffungskosten nicht mehr ermittelbar, ist der Anteil am Stammkapital der MIDEWA, wie unter Nr. 2 Abs. 3 dargestellt, zu ermitteln. Dieser Ersatzwert kommt den Anschaffungskosten am nächsten, da er alle ursprünglichen und nachträglichen Anschaffungskosten (von der Kommune aufgewandtes Kapital) beinhaltet.

4. Auf welchen Konten sind die Anteile und Aktien an den folgenden Beteiligungen zu buchen?

- KOWISA GmbH (Anteile) → Konto 1114
- KBM / KBE Beteiligungsgesellschaft mbH (Anteile) → Konto 1114
- enviaM (Aktien) → Konto 1113
- Mitgas (Anteile) → Konto 1114
- MIDEWA (Anteile) → Konto 1114

5. Unterliegen kommunale Beteiligungen in den Folgejahren einer planmäßigen Abschreibung?

Die für die Eröffnungsbilanz ermittelten Werte für die kommunalen Beteiligungen gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungskosten der Beteiligung, unabhängig von der Methode ihrer Ermittlung. Eine planmäßige Abschreibung scheidet aus, da Beteiligungen nicht abnutzbar sind.